

Top Thema Kapitalverkehrsfreiheit, Kontrollbeteiligungen und Drittstaaten

Steueralltag
Hauptwohnsitzbefreiung erfasst
auch Grund und Boden

Unternehmenssteuerrecht
Übertragung von Verlustvorträgen
durch Vererbung und Schenkung?

Arbeitsrecht für die betriebliche Praxis
Arbeitsunfall bei Abweichung
vom Arbeitsweg

Infocenter WKO
Außerordentliche Auflösung
des Lehrverhältnisses

Mit Checkliste zum
Steuerverfahren nach dem
SchenkMG 2008

Schriftleitung:

Markus Achatz
Sabine Kirchmayer

Redaktion:

Dietmar Aigner
Gernot Aigner
Nikolaus Arnold
Andreas Damböck
Tina Ehrke-Rabel
Johann Fischerlehner
Friedrich Fraberger
Klaus Hirschler
Sabine Kanduth-Kristen
Georg Kofler
Roman Leitner
Andreas Sauer
Niklas Schmidt
Friedrich Schrenk
Stefan Steiger
Gerhard Steiner
Johannes Stipsits
Gerald Toifl



Helwig Aubauer
Thomas Neumann
Günter Steinlechner

EC Tax Update – August 2008

HANNES GURTNER / INES HOFBAUER-STEFFEL / GEORG KOFLER

RAT UND KOMMISSION

[taxlex-EC 2008/87](#)

Vertragsverletzungsverfahren

Direkte und indirekte Steuern

Die Kommission hat in den vergangenen Wochen mehrere Vertragsverletzungsverfahren gegen die Mitgliedstaaten eingeleitet oder fortgeführt.¹⁾

Diese Verfahren betreffen im Bereich des direkten Steuerrechts

- die ungarische Grunderwerbsbesteuerung des Immobilienkaufs, wonach Steuererleichterungen nur dann greifen, wenn zuvor Wohneigentum in Ungarn verkauft wurde (Verstoß gegen Art 18, 39 und 43 EG – 2. Stufe des Vertragsverletzungsverfahrens nach Art 226 EG);²⁾
- die dänische Besteuerung, wonach Erträge aus Investmentfonds zu einem Vorzugssatz besteuert werden, wenn diese Fonds detaillierten Anforderungen entsprechen, die aber von ausländischen Fonds kaum zu erfüllen sind (Verstoß gegen Art 48, 56 EG sowie Art 36, 40 EWR-Abkommen – 2. Stufe des Vertragsverletzungsverfahrens nach Art 226 EG);³⁾
- die tschechischen und italienischen Regelungen, wonach Dividendenzahlungen an ausländische Pensionsfonds bzw Zinsen und Immobilieneinkünfte solcher Fonds höher besteuert werden als Dividendenzahlungen an inländische Pensionsfonds (2. Stufe des Vertragsverletzungsverfahrens nach Art 226 EG);⁴⁾
- die portugiesischen Vorschriften, wonach nicht ansässige Steuerpflichtige einen Steuervertreter benennen müssen, wenn sie in Portugal steuerpflichtige Einkünfte beziehen (Verstoß gegen Art 18 und 56 EG sowie Art 36 und 40 EWR-Abkommen – 2. Stufe des Vertragsverletzungsverfahrens nach Art 226 EG).⁵⁾

Diese Verfahren betreffen im Bereich des indirekten Steuerrechts

- die Nichtanpassung der polnischen Rechtsvorschriften bezüglich grenzüberschreitender Personenbeförderungsleistungen an die Vorgaben der RL 2006/112 (2. Stufe des Verfahrens nach Art 226 EG);⁶⁾
- die niederländischen Rechtsvorschriften, die in bestimmten Bereichen (zB Gesundheitsbereich) im Hinblick auf die für die Überlassung von Arbeitskräften vorgesehene Steuerbefreiung nicht an die Bestimmungen der RL 2006/112 angepasst sind (2. Stufe des Verfahrens nach Art 226 EG);⁷⁾
- die für unterschiedliche Leistungen gewährte Steuerbefreiungen in Schweden, Dänemark, Finnland und Österreich (1. Stufe des Verfahrens nach Art 226 EG).⁸⁾ Nach Ansicht der Kommission könnten insb die im österreichischen UStG vorgesehenen breiten Steuerausnahmen für Museen, Theater und Sport-Organisationen gegen die RL 2006/

112 verstößen; gleichzeitig sieht die EU-Kommission die Befreiung für Spendenaktionen und Wohltätigkeitsorganisationen als zu eng gefasst.

URTEILE UND BESCHLÜSSE DES EUGH

[taxlex-EC 2008/88](#)

C-462/05, Kommission/Portugal

Kein ermäßiger Steuersatz für Maut auf Straßenbrücken

In der Rs *Kommission/Portugal* geht es um eine von der Kommission erhobene Klage, wonach Portugal nach Ansicht der Kommission unzulässigerweise auf die Maut für die Benützung der Straßenbrücken über den Tejo in Lissabon den ermäßigten Steuersatz von 5% anwendet. In seinem Erk v 12. 6. 2008⁹⁾ folgt der EuGH der Ansicht der Kommission und kommt zu dem Ergebnis, dass

[d]ie Portugiesische Republik [...] dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Art 12 und 28 [der 6. MuSt-RL] verstößen [hat], dass sie bei der Maut für die Straßenbrücken über den Tejo in Lissabon einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz von 5% beibehalten hat.

Dr. *Hannes Gurtner*, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, ist Partner bei Leitner + Leitner; Dr. *Ines Hofbauer-Steffel*, Steuerberaterin, ist Managerin bei Leitner + Leitner und Lehrbeauftragte am Institut für Österreichisches und Internationales Steuerrecht an der WU Wien; Priv.-Doz. DDr. *Georg Kofler*, LL.M. (NYU), ist Assistenzprofessor im International Tax Program an der New York University School of Law.

- 1) In den Klammerausdrücken in der folgenden Aufzählung ist jeweils die nach Ansicht der Kommission verletzte Vorschrift des Gemeinschaftsrechts sowie der Stand des Vertragsverletzungsverfahrens nach Art 226 EG angegeben (die 1. Stufe besteht in einem förmlichen Aufforderungsschreiben, die 2. Stufe in einer mit Gründen versehenen Stellungnahme; sollten sodann die einschlägigen nationalen Bestimmungen nicht binnen zwei Monaten im Sinne der Kommission geändert werden, hat diese die Möglichkeit, die Angelegenheiten an den EuGH zu verweisen).
- 2) Direktbesteuerung: Kommission fordert von Ungarn Änderung diskriminierender Steuerbestimmungen für den Kauf von Wohneigentum, IP/08/1020 (26. 6. 2008).
- 3) Direktbesteuerung: Kommission fordert von Dänemark Abstellung der steuerlichen Diskriminierung von Erträgen ausländischer Investmentfonds, IP/08/1021 (26. 6. 2008).
- 4) Besteuerung von Dividenden: Kommission fordert Tschechische Republik und Italien förmlich auf, die diskriminierende Besteuerung ausländischer Pensionsfonds zu beenden, IP/08/1022 (26. 6. 2008).
- 5) Direkte Steuern: Kommission fordert Portugal auf, die diskriminierende Besteuerung nicht ansässiger Steuerpflichtiger zu beenden, IP/08/1024 (26. 6. 2008).
- 6) Mehrwertsteuer: Kommission unternimmt Schritte gegen Polen wegen mehrwertsteuerlicher Behandlung bestimmter grenzüberschreitender Personenbeförderungsleistungen, IP 08/1027 (26. 6. 2008).
- 7) Mehrwertsteuer: Kommission erhebt Klage gegen die Niederlande wegen Steuerbefreiung für die Überlassung von Arbeitskräften, IP 08/1029 (26. 6. 2008).
- 8) Mehrwertsteuer: Kommission bittet Schweden, Dänemark, Finnland und Österreich um Auskunft über Anwendung von Steuerbefreiung, IP 08/1032 (26. 6. 2008).
- 9) EuGH 12. 6. 2008, Rs C-462/05, *Kommission/Portugal*.

Anmerkung: In seiner Begründung weist der EuGH ua darauf hin, dass die Erhebung der Mautgebühren durch ein konzessioniertes privates Unternehmenskonsortium erfolgt, welches nicht im Rahmen der öffentlichen Gewalt tätig bzw nicht als öffentliche Einrichtung iSv Art 4 Abs 5 der 6. MwSt-RL angesehen werden kann. Vielmehr unterliegt das Konsortium in Bezug auf die Erhebung der Mautgebühren als Steuerpflichtiger iSv Art 4 Abs 1 der 6. MwSt-RL der Mehrwertsteuer. Für die Leistung des Konsortiums kann der ermäßigte Steuersatz nicht Anwendung finden. Dies einerseits deshalb, weil die Erhebung von Mautgebühren nicht in Anhang H der 6. MwSt-RL angeführt ist und andererseits, weil Portugal für diese Leistung bereits von 1992 bis 1994 den Normalsteuersatz angewendet hat und daher eine neuerliche Anwendung des ermäßigten Steuersatz unter Berufung auf die Übergangsregelung des Art 28 Abs 2 lit e der 6. MwSt-RL nicht möglich ist.

taxlex-EC 2008/89

C-284/06, Burda

Deutsche Ausschüttungsbelastung und das Verbot der Quellenbesteuerung

In der Rs *Burda* geht es darum, ob auch die Herstellung der 30%-igen Ausschüttungsbelastung ursprünglich steuerfreier Einkünfte, welche im Eigenkapital gem § 30 Abs 2 Nr 2 dKStG (sog EK 02) enthalten waren, im Fall ihrer Ausschüttung als eine unzulässige Besteuerung an der Quelle iSd Mutter-Tochter-RL zu qualifizieren sind. Weiters ist *Burda* der Auffassung, dass § 28 Abs 4 dKStG deshalb mit der Freiheit des Kapitalverkehrs oder mit der Niederlassungsfreiheit unvereinbar ist, weil er eine Abweichung von der normalen Verwendungsreihenfolge von Ausschüttungen auch in Fällen vorsieht, in denen die Kapitalgesellschaft an gebietsfremde Anteilseigner Dividenden ausschüttet und diese Voraussetzungen nachweist. Diese Bestimmung zielt allein darauf ab, zu verhindern, dass Körperschaftsteuer bei den Anteilseignern angerechnet wird, die die Kapitalgesellschaft nicht entrichtet hat. Obwohl diese Gefahr nur bei anrechnungsberechtigten Anteilseignern besteht, behandelt § 28 Abs 4 dKStG anrechnungsberechtigte und nichtanrechnungsberechtigte Anteilseigner gleich. Dies führt bei Ausschüttungen an – regelmäßig nicht anrechnungsberechtigte – gebietsfremde Anteilseigner zu einer definitiven Körperschaftsteuerbelastung, während gebietsansässige Anteilseigner unter ansonsten gleichen Voraussetzungen die Körperschaftsteuer anrechnen können, was einen gemeinschaftsrechtlich relevanten Nachteil begründen könnte.¹⁰⁾ Ebenso wie GA *Mengozzi*¹¹⁾ folgte der EuGH in seinem Erk v 25. 6. 2008¹²⁾ in beiden Fällen nicht der Auffassung der ausschüttenden Tochtergesellschaft:

1. Eine Bestimmung des nationalen Rechts, nach der bei der Ausschüttung von Gewinnen durch eine Tochtergesellschaft an ihre Muttergesellschaft Einkünfte und Vermögensmehrungen der Tochtergesellschaft besteuert werden, die nicht besteuert worden wären, wenn diese sie thesauriert hätte, anstatt sie an die Muttergesellschaft auszuschütten, bewirkt keinen Steuerabzug an der Quelle iSv Art 5 Abs 1 der RL 90/435/EWG des Rates vom 23. 7. 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten.

2. Art 52 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Art 43 EG) ist dahin auszulegen, dass er der Anwendung einer nationalen Bestimmung wie § 28 Abs 4 des Körperschaftsteuergesetzes 1996 in seiner auf das Ausgangsverfahren anwendbaren Fassung nicht entgegensteht, nach der die Besteuerung der Gewinne, die von einer in einem Mitgliedstaat ansässigen Tochtergesellschaft an ihre Muttergesellschaft ausgeschüttet werden, unabhängig davon, ob die Muttergesellschaft in demselben oder in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist, ein und demselben Berichtigungsmechanismus unterliegt, auch wenn einer gebietsfremden Muttergesellschaft im Gegensatz zu einer gebietsansässigen Muttergesellschaft vom Mitgliedstaat der Ansässigkeit ihrer Tochtergesellschaft keine Steuergutschrift gewährt wird.

Anmerkung: Die Rs *Burda* birgt einige interessante Entwicklungen. Einerseits klärt der EuGH damit die heftig umstrittene Frage, ob nationale Ausgleichssteuern als Quellensteuern anzusehen sind,¹³⁾ andererseits legt der Gerichtshof bei der – insb in Drittstaatskonstellationen – wichtigen Frage nach, wie sich Niederlassungs- und Kapitalverkehrsfreiheit zueinander verhalten.¹⁴⁾ Wohl entgegen der bisher hA¹⁵⁾ meint der EuGH diesbezüglich, dass im Falle einer auch Portfoliobeteiligungen erfassenden nationalen Regelung die Kapitalverkehrsfreiheit dann zurücktreten müsse, wenn die konkrete Beteiligung als Niederlassungsvorgang anzusehen ist.¹⁶⁾

SCHLUSSANTRÄGE DER GENERALANWÄLTE

taxlex-EC 2008/90

C-288/07, Isle of Wight Council ua Öffentliche Einrichtungen – Begriff der „größeren Wettbewerbsverzerrung“

In der Rs *Isle of Wight Council ua* geht es um folgenden Sachverhalt: Im Vereinigten Königreich und Nordirland werden von verschiedenen örtlichen Behörden, ua auch vom *Isle of Wight Council*, abgeschlossene Parkplätze für Autos zur Verfügung gestellt. Ähnliche Leistungen werden in den jeweiligen Gebieten auch von privaten Unternehmen angeboten. Aus diesem Grund gingen die Behörden ursprünglich davon aus, dass sie auf die Zahlungen der Parkplatznutzer Mehrwertsteuer zu entrichten hätten und führten die Mehrwertsteuer auch tatsächlich ab. In der Folge kamen die Behörden – insb aufgrund des Urteils des EuGH in der Rs *Fazenda Pública*¹⁷⁾ – allerdings zum Schluss, dass dies nicht richtig gewesen sei und stellten einen

10) Vgl auch *Lüdicke* in *Lang/Schuch/Staringer* (Hrsg), ECJ – Recent Developments in Direct Taxation 2007 (2007) 47 (53 ff).

11) Schlussanträge GA *Mengozzi* 31. 1. 2008, Rs C-284/06, *Burda GmbH*, vormals *Burda Verlagsbeteiligungen GmbH*.

12) EuGH 26. 6. 2008, Rs C-284/06, *Burda GmbH*, vormals *Burda Verlagsbeteiligungen GmbH*.

13) Siehe dazu taxlex-EC 2006/148 mwN.

14) Siehe dazu den Beitrag von *G. Kofler* in diesem Heft 326.

15) Siehe zB *Cordewener/Kofler/Schindler*, Free Movement of Capital, Third Country Relationships and National Tax Law: An Emerging Issue before the ECJ, ET 2007, 107 ff mwN; anders bereits bisher *Zorn*, EG-Grundfreiheiten und dritte Länder, in *Quantschnigg/Wiesner/Mayr* (Hrsg), Steuern im Gemeinschaftsrecht, FS Nolz (2008) 211 ff.

16) EuGH 26. 6. 2008, Rs C-284/06, *Burda GmbH*, vormals *Burda Verlagsbeteiligungen GmbH*, Rz 72.

17) EuGH 14. 12. 2000, Rs C-446/98, *Fazenda Pública*.

Antrag auf Rückerstattung der bislang entrichteten Mehrwertsteuer. Insb würden nach Ansicht der Behörden keine zu einer Steuerpflicht führenden „größeren Wettbewerbsverzerrungen“ iSv Art 4 Abs 5 Unterabs 2 der 6. MwSt-RL vorliegen.

In der Folge wurden dem Gerichtshof verschiedene Frage zur einschlägigen Bestimmung des Art 4 Abs 5 der 6. MwSt-RL (seit 1. 1. 2007 Art 13 der RL 2006/112) und hier zum Begriff der „größeren Wettbewerbsverzerrung“ vorgelegt. In seinen Schlussanträgen v 12. 6. 2008¹⁸⁾ kommt GA *Maduro* zu folgendem Ergebnis:

1. Art 4 Abs 5 Unterabs 2 [der 6. MwSt-RL] ist dahin auszulegen, dass die Mitgliedstaaten im Rahmen des Ermessens, das ihnen für die Umsetzung dieser Bestimmung zuerkannt ist, anhand der betreffenden Tätigkeiten zu entscheiden haben, ob die Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung besteht, wenn die Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die die Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Gewalt ausüben, nicht der Mehrwertsteuer unterworfen sind.

2. Der Ausdruck „führen würde“ ist dahin zu verstehen, dass er sowohl den wirksamen Wettbewerb als auch den potenziellen Wettbewerb erfasst, sofern dieser real ist.

3. Der Ausdruck „größere“ bedeutet, dass die Wettbewerbsverzerrung, ohne geringfügig oder außergewöhnlich zu sein, ungewöhnlich ist. Die Auslegung dieses Begriffs fällt in das Ermessen der Mitgliedstaaten, da der Begriff seine Bedeutung erst in seinem Anwendungszusammenhang erhalten kann, sofern die Auslegung die Ziele der Richtlinie, wie sie dargelegt worden sind, beachtet.

Anmerkung: In seiner Begründung führt GA *Maduro* aus, dass Einrichtungen des öffentlichen Rechts in Bezug auf einzelne Tätigkeiten nach Unterabs 3 leg cit iVm Anhang D der 6. MwSt-RL jedenfalls als Steuerpflichtige gelten, und zwar unabhängig davon, ob ein bestimmter potenzieller Wettbewerb auf der Ebene bestimmter örtlicher Märkte besteht. Diese Logik ist nach Ansicht des Generalanwalts auch bei der Auslegung von Art 4 Abs 5 Unterabs 2 der 6. MwSt-RL zu beachten, sodass das Vorliegen einer Wettbewerbsverzerrung in Bezug auf die Tätigkeit selbst (und nicht in Bezug auf örtliche Verhältnisse) zu prüfen ist.¹⁹⁾ Die Prüfung der Wettbewerbsverzerrung hat sich hierbei auch auf den potenziellen (und nicht nur den wirksamen) Wettbewerb zu erstrecken, um auch den künftigen oder sofortigen Markteintritt privater Wirtschaftsteilnehmer zu berücksichtigen.²⁰⁾ Ob es sich überhaupt um „größere“ Wettbewerbsverzerrungen iSd Art 4 Abs 5 Unterabs 2 der 6. MwSt-RL handelt, ist nach Ansicht von GA *Maduro* im Einzelfall zu bestimmen. Die Auslegung des Begriffs fällt in das Ermessen der Mitgliedstaaten, da dieser seine Bedeutung erst in seinem Anwendungszusammenhang erhalten kann.²¹⁾

taxlex-EC 2008/91

C-291/07, *Kollektivavtalsstiftelsen TRR Trygghetsrådet*

Leistungsort bei Erbringung von Dienstleistungen an nichtunternehmerischen Bereich eines Steuerpflichtigen

In der Rs *Kollektivavtalsstiftelsen TRR Trygghetsrådet* geht es um Beratungsdienste, die eine schwedische

Stiftung von einem in Dänemark ansässigen Unternehmer für ihren nichtunternehmerischen Bereich in Anspruch nehmen wollte. Die Stiftung übt sowohl steuerpflichtige Tätigkeiten (Dienstleistungen iVm Betriebsverlagerungen) im Ausmaß von ca 5% der Gesamtaktivität aus, als auch von vornherein nicht der Umsatzsteuer unterliegende Tätigkeiten (zB Förderung von Arbeitnehmern, Zahlung einer Abfindung bei Kündigung).

Fraglich war, ob diese Stiftung im Hinblick auf die Anwendung der Leistungsortregelungen als Steuerpflichtiger gilt, auch wenn die Dienstleistungen ausschließlich für den nichtunternehmerischen Teil in Anspruch genommen werden sollen bzw ob es für die gegenständliche Leistung zum Übergang der Steuerschuld kommt. GA *Mazák* bejaht dies in seinen Schlussanträgen v 17. 6. 2008:²²⁾

Zur Bestimmung des Ortes einer Dienstleistung sind Art 9 Abs 2 Buchst e und Art 21 Nr 1 Buchst b [der 6. MwSt-RL] sowie Art 56 Abs 1 Buchst c und Art 196 [der RL 2006/112] dahin auszulegen, dass eine Person, die Beratungsdienste von einem Steuerpflichtigen aus einem anderen Mitgliedstaat in Anspruch nimmt und selbst sowohl eine bestimmte wirtschaftliche Tätigkeit als auch eine nicht unter die beiden Richtlinien fallende Tätigkeit ausübt, für die Anwendung dieser Bestimmungen auch dann als Steuerpflichtiger anzusehen ist, wenn die Dienstleistung nur für die letztgenannte Tätigkeit in Anspruch genommen wird.

Anmerkung: In seiner Begründung führt GA *Mazák* unter Verweis auf die Aussagen des EuGH in der Rs *HE*²³⁾ zunächst aus, dass eine Person selbst dann Steuerpflichtiger iSv Art 4 der 6. MwSt-RL sein kann, wenn der überwiegende Teil ihrer Tätigkeit nicht unter diese Richtlinie fällt.²⁴⁾ Der Umstand, dass Art 9 Abs 2 lit e der 6. MwSt-RL (anders als etwa Art 2 Abs 1 und Art 17 Abs 2 der 6. MwSt-RL) sich nicht dazu äußert, ob der die Dienstleistung in Anspruch nehmende Steuerpflichtige dies „als solcher“, dh im Rahmen seiner wirtschaftlichen Tätigkeit, tun muss, bedeutet, dass bei der Bestimmung des Ortes einer Dienstleistung die Tatsache, dass der Dienstleistungsempfänger darüber hinaus nicht unter die 6. MwSt-RL fallende Tätigkeiten ausübt, der Anwendung dieser Vorschrift nicht entgegensteht.²⁵⁾

Zur Anwendbarkeit des Reverse Charge-Verfahrens führt der Generalanwalt aus, dass Art 21 Abs 1 lit b der 6. MwSt-RL (ab 1. 1. 2007 Art 196 RL 2006/112) lediglich vorsieht, dass die Mehrwertsteuer vom Empfänger einer in Art 9 Abs 2 lit e der 6. MwSt-RL genannten, von einem im Ausland ansässigen Steu-

18) Schlussanträge GA *Maduro* 12. 6. 2008, Rs C-288/07, *Isle of Wight Council ua.*

19) Schlussanträge GA *Maduro* 12. 6. 2008, Rs C-288/07, *Isle of Wight Council ua.*, Rz 17 ff.

20) Schlussanträge GA *Maduro* 12. 6. 2008, Rs C-288/07, *Isle of Wight Council ua.*, Rz 24.

21) Schlussanträge GA *Maduro* 12. 6. 2008, Rs C-288/07, *Isle of Wight Council ua.*, Rz 30 f.

22) Schlussanträge GA *Mazák* 17. 6. 2008, Rs C-291/07, *Kollektivavtalsstiftelsen TRR Trygghetsrådet*.

23) EuGH 21. 4. 2005, RS C-25/03, *HE*.

24) Schlussanträge GA *Mazák* 17. 6. 2008, Rs C-291/07, *Kollektivavtalsstiftelsen TRR Trygghetsrådet*, Rz 33.

25) Schlussanträge GA *Mazák* 17. 6. 2008, Rs C-291/07, *Kollektivavtalsstiftelsen TRR Trygghetsrådet*, Rz 38 und 40.

erpflchten erbrachten Dienstleistung geschuldet wird. Folglich kommt es auch dann zum Übergang der Steuerschuld für die in Anspruch genommene Leistung (ohne Recht auf Vorsteuerabzug), wenn diese ausschließlich für nicht unter die Richtlinie fallende Tätigkeiten in Anspruch genommen wird.²⁶⁾

Die neuen, ab dem Jahr 2010 geltenden Leistungsortregelungen²⁷⁾ sehen vor, dass – eingeschränkt auf die Bestimmung des Leistungsortes – ein Steuerpflichtiger, der auch Tätigkeiten ausführt oder Umsätze bewirkt, die nicht als steuerbare Leistungen angesehen werden, in Bezug auf alle an ihn erbrachten Dienstleistungen als Steuerpflichtiger gilt (Art 43 idnF). Gleichzeitig sieht allerdings Art 44 idnF vor, dass die entsprechenden Regelungen ausdrücklich nur für Leistungen an Steuerpflichtige gelten, die „als solche“ handeln, also insb zB unter einer UID-Nr auftreten. Zudem wird in den Erläuterungen zur Richtlinie über die neuen Leistungsortregelungen explizit festgehalten, dass diese Regelungen nicht auf Dienstleistungen Anwendung finden, die von Steuerpflichtigen für ihre persönliche Verwendung oder die Verwendung durch ihr Personal empfangen werden. Die nunmehr vom Generalanwalt getroffenen Aussagen zur Leistungsortbestimmung dürften – soweit dies auch vom EuGH in der Folge bestätigt wird – daher nur bis zum Inkrafttreten der neuen Leistungsortregelungen gelten, wenn die Leistung ausschließlich für den nichtunternehmerischen Bereich des Steuerpflichtigen bezogen wird.

taxlex-EC 2008/92

C-527/06, *Renneberg*

Verlustberücksichtigung und *Schumacker-Doktrin*

Die Rs *Renneberg* weist erhebliche Parallelen zu den Rs *Ritter-Coulais*²⁸⁾ und *Lakebrink*²⁹⁾ auf. Herr *Renneberg* wanderte aus den Niederlanden nach Belgien aus, bezog aber weiterhin sein gesamtes Arbeitseinkommen in den Niederlanden. In Belgien erlitt Herr *Renneberg* Verluste aus der von ihm bewohnten Wohnung. Die Niederlande ließen eine Verwertung dieser Verluste nicht zu, obwohl Herr *Renneberg* als unbeschränkt Steuerpflichtiger gemäß der *Schumacker-Doktrin* besteuert wurde. Begründet wurde dies damit, dass gemäß dem bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen Herr *Renneberg* nicht als in den Niederlanden ansässig gilt und die aus der belgischen Wohnung erzielten (negativen) Einkünfte gem dem DBA Belgien zugewiesen werden. GA *Mengozzi* kam in seinen Schlussanträgen v 25. 6. 2008³⁰⁾ zu folgendem Ergebnis:

Art 39 EG ist in dem Sinne auszulegen, dass es unzulässig ist, wenn ein Mitgliedstaat einem gebietsfremden Steuerpflichtigen, der die Gesamtheit oder praktisch die Gesamtheit seiner steuerpflichtigen Einkünfte aus beruflicher Tätigkeit in diesem Mitgliedstaat erzielt, für die Zwecke der Festsetzung der Besteuerungsgrundlage hinsichtlich der in diesem Mitgliedstaat zu entrichtenden Einkommensteuer die Berücksichtigung von Verlusten aus der Vermietung einer im Wohnstaat des Steuerpflichtigen, in dem dieser keine Einkünfte erzielt, belegenen Immobilie verweigert, während der zuerst genannte Staat (Beschäftigungsstaat) gebietsansässigen Personen, die sich in einer vergleichbaren Situation befinden, diesen Vorteil gewährt.

VORLAGEFRAGEN UND VERTRAGSVERLETZUNGSVERFAHREN

taxlex-EC 2008/93

C-102/08, *SALIX Grundstücks-Vermietungsgesellschaft*

Öffentliche Einrichtungen – Steuerbefreiung

Die Rs *SALIX Grundstücks-Vermietungsgesellschaft* betrifft ein Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs.³¹⁾ Dem EuGH werden folgende Fragen vorgelegt:

1. Können die Mitgliedstaaten Tätigkeiten von Staaten, Ländern, Gemeinden oder sonstigen Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die nach Art 13 [der 6. MwSt-RL] von der Steuer befreit sind, nur dadurch gem Art 4 Abs 5 Unterabs 4 [der 6. MwSt-RL] als Tätigkeiten „behandeln“, die diesen Einrichtungen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, wenn die Mitgliedstaaten eine dahingehende ausdrückliche gesetzliche Regelung treffen?

2. Können „größere Wettbewerbsverzerrungen“ iSv Art 4 Abs 5 Unterabs 4 iVm Unterabs 2 [der 6. MwSt-RL] nur dann vorliegen, wenn die Behandlung einer Einrichtung des öffentlichen Rechts als Nicht-Steuerpflichtige zu größeren Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten konkurrierender privater Steuerpflichtiger führen würde, oder auch dann, wenn die Behandlung einer Einrichtung des öffentlichen Rechts als Nicht-Steuerpflichtige zu größeren Wettbewerbsverzerrungen zu ihren Lasten führen würde?

taxlex-EC 2008/94

C-128/08, *Damseaux*

Verbot der Doppelbesteuerung?

Die Rs *Damseaux* betrifft – erneut – die Frage, ob die juristische Doppelbesteuerung dem EG-Vertrag widerspricht:³²⁾

Ist Art 56 EG dahin gehend auszulegen, dass er eine Beschränkung untersagt, die sich aus dem französisch-belgischen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Festlegung von Regeln über die gegenseitige Verwaltungs- und Rechtshilfe im Bereich der Einkommensteuer ergibt und die Dividendenzahlungen auf Anteile von in Frankreich ansässigen Gesellschaften weiterhin einer teilweisen Doppelbesteuerung unterwirft und zu einer höheren steuerlichen Belastung dieser Dividenden führt als der belgische Vorsteuerabzug allein, dem die von belgischen Gesellschaften an in Belgien ansässige Anteilseigner gezahlten Dividenden unterliegen?

Ist Art 293 EG dahin gehend auszulegen, dass es Belgien als schuldhafte Untätigkeit anzulasten ist, dass es mit Frankreich keine neue Vorgehensweise zur Beseitigung der Doppelbe-

26) Schlussanträge GA *Mazák* 17. 6. 2008, Rs C-291/07, *Kollektivavtakststiftelsen TRR Trygghetsrådet*, Rz 46.

27) RL 2008/8/EG des Rates v 12. 2. 2008 zur Änderung der RL 2006/112/EG bezüglich des Ortes der Dienstleistung, ABI L 44/11 (20. 2. 2008).

28) EuGH 21. 2. 2006, Rs C-152/03, *Ritter-Coulais*, Slg 2006, I-1711.

29) EuGH 18. 7. 2007, Rs C-182/06, *Lakebrink und Peters-Lakebrink*, Slg 2007, I-6705.

30) Schlussanträge GA *Mengozzi* 25. 6. 2008, Rs C-527/06, *R.H.H. Renneberg*.

31) ABI C 142/12 (7. 6. 2008).

32) ABI C 142/17 (6. 6. 2008).

steuerung von Dividenden auf Anteile von in Frankreich ansässigen Gesellschaften neu ausgehandelt hat?

Anmerkung: Nach der Vorlage des BFH in der Rs *Block*³³⁾ möchte nun auch ein belgisches Gericht in Erfahrung bringen, ob die juristische Doppelbesteuerung im Binnenmarkt den Grundfreiheiten widerspricht.³⁴⁾ Wenngleich diese Frage für die konkrete belgische Rechtslage bereits durch *Kerckhaert-Morres*³⁵⁾ geklärt erschien, werden diese beiden Fälle dem EuGH vielleicht die Problematik schärfer vor Augen führen und ihm die Gelegenheit bieten, seinen binnenmarktfeindlichen Ansatz in *Kerckhaert-Morres* zu überdenken.

taxlex-EC 2008/95

C-153/08, Kommission/Spanien

Diskriminierende Besteuerung von Glücksspielgewinnen

Entsprechend ihrer Ankündigung³⁶⁾ ersucht die Kommission in ihrer Klage³⁷⁾ den EuGH, festzustellen, dass Spanien dadurch, dass es eine steuerliche Regelung beibehalten hat, wonach Einkünfte aus allen außerhalb des Königreichs Spanien veranstalteten Lotterien, Glücksspielen und Wetten besteuert werden, während Einkünfte aus bestimmten im Königreich Spanien veranstalteten Lotterien, Glücksspielen und Wetten von der Einkommensteuer befreit sind, seinen Verpflichtungen aus dem Gemeinschaftsrecht und insb aus den Art 49 EG und Art 36 des EWR-Abkommens nicht nachgekommen ist.

33) BFH 16. 1. 2008, II R 45/05.

34) Für eine umfassende Diskussion s. *Kofler*, Doppelbesteuerungsabkommen und Europäisches Gemeinschaftsrecht (2007) 154 ff.

35) EuGH 14. 11. 2006, Rs C-513/04, *Kerckhaert and Morres*, Slg 2007, I-10967.

36) Direkte Steuern: Kommission erhebt Klage gegen Spanien wegen diskriminierender Besteuerung von Lotteriegewinnen, IP/07/1030 (6. 7. 2007).

taxlex-EC 2008/96

C-151/08, Renta

Vereinbarkeit einer nationalen Abgabe mit Art 33 der 6. MwSt-RL

Die Rs *Renta* betrifft ein Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de Cataluña.³⁸⁾ Dem EuGH wird folgende Frage vorgelegt:

Ist die Beibehaltung des gestaffelten oder proportionalen Satzes der Steuer auf beurkundete Rechtsakte mit Art 33 [der 6. MwSt-RL] vereinbar, wenn dieser Satz auf den Abschluss eines Kaufvertrags durch einen Unternehmer angewendet wird, dessen Tätigkeit im Kauf und Verkauf von Grundstücken oder ihrem Kauf zum Zweck ihre späteren Umwandlung oder Vermietung besteht, und diese Steuer hinsichtlich des Steueratbestands, der Steuerbemessungsgrundlage und des Steuerpflichtigen mit der Mehrwertsteuer übereinstimmt, die gleichzeitig auf denselben Verkaufsvorgang erhoben wird?

taxlex-EC 2008/97

C-155/08, X

Längere Nachforderungsfrist bei Auslandssachverhalten

In der Rs *X* soll vom EuGH im Wesentlichen in Erfahrung gebracht werden, ob Art 49 und 56 EG es gestatten, dass in Fällen, in denen der Finanzverwaltung (Einkünfte aus) ausländische(n) Sparguthaben verschwiegen werden, eine Rechtsvorschrift angewendet wird, die zum Ausgleich des Fehlens wirksamer Kontrollmöglichkeiten in Bezug auf ausländische Guthaben eine Nachforderungsfrist von zwölf Jahren vorsieht, während für (Einkünfte aus) Sparguthaben, die sich im Inland befinden, wo es durchaus Möglichkeiten einer wirksamen Kontrolle gibt, eine Nachforderungsfrist von fünf Jahren gilt.³⁹⁾

37) ABl C 142/20 (7. 6. 2008).

38) ABl C 158/12 (21. 6. 2008).

39) ABl C 158/12 (21. 6. 2008).